

01/2013



**Mitarbeiterinformation
zur Betriebs-Haftpflichtversicherung
am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.**

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. und seine Beschäftigten besteht eine Betriebs-Haftpflichtversicherung. Bis zum 31.12.2012 war der Versicherer die Zürich Versicherung AG. **Neuer Versicherer ab dem 01.01.2013 ist die Allianz Versicherung AG.**

Die Vertrags- und Schadenabwicklung erfolgt über den Versicherungsmakler des Universitätsklinikums, die ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold.

Versicherungsschutz:

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche Dritter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Versichert sind alle typischen Tätigkeiten eines Universitätsklinikums und der der Medizinischen Fakultät zugeordneten Institute der Universität, insbesondere Krankenbehandlungen, Pflege, Forschung und Lehre.

Die Leistungen des Versicherers umfassen

- die Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach,
- die Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- den Ersatz berechtigter Ansprüche bis zur vereinbarten Deckungssumme

und zwar **bei leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit.**

Deckungssummen:

15 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, 1 Mio. € für Vermögensschäden.

Personenschäden sind Schäden, die eine Person an ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder ihrer Freiheit erleidet oder die durch Verletzung eines anderen Gesetzes, das den Schutz der Person bezweckt, eintreten. Hierzu gehören auch alle Folgeschäden, z.B. Einkommens- und Verdienstaufschlag, Rentenleistungen wegen Minderung oder Verlust der Erwerbstätigkeit sowie Schmerzensgeld.

Sachschäden sind Schäden, die sich am Eigentum Dritter durch Beschädigung oder Vernichtung ereignen.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind.

Besondere Versicherungsinhalte:

- Abhandenkommen eingebrachter Sachen von Patienten, Begleitern und Besuchern bis 10.000 € je Schaden,
- Abhandenkommen fremder Schlüssel im rechtmäßigen Gewahrsam der Beschäftigten bis 50.000 € je Schaden,
- Strahlenrisiken, soweit sie nicht unter die Deckungsvorsorgepflicht fallen,
- Betriebsveranstaltungen,
- Schäden an gemieteten, geliehenen oder zur Nutzung überlassenen Sachen in begrenztem Umfang,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen,
- Strafrechtsschutz bei Schadenereignissen, die einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben können für Gerichtskosten sowie die gebührenden, ggf. auch mit dem Versicherer zuvor vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

Besonderheit bei Auslandsschäden:

Der Versicherungsschutz besteht nur

- bei vorübergehendem Aufenthalt bei Veranstaltungen des Universitätsklinikums,
- bei Dienstreisen, Teilnahme an Kongressen,
- bei der Erste-Hilfe-Leistung (subsidiär),
- durch die Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland.

Nicht versichert sind ärztliche Tätigkeiten im Ausland mit folgenden Ausnahmen:

- Telemedizin/Teleradiologie innerhalb Europa
- dienstlich veranlasste OP zu Demonstrationszwecken in Europa.

Mitversicherte Personen:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vertreter sowie sämtlicher übrigen Beschäftigten des Universitätsklinikums und der der Medizinischen Fakultät zugeordneten Institute der Universität aus **dienstlichen Tätigkeiten**. Dazu zählen auch in den Betrieb eingegliederte

- haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige, Gastärzte, Doktoranden, ABM- und Honorarkräfte, Ein-Euro-Beschäftigte, Studierende im theoretischen und klinischen Praktikum,
- Austausch- und Pflegepersonal sowie Schüler/Schülerinnen anderer Einrichtungsträger, die im Universitätsklinikum tätig werden,
- Schüler/-innen im Ausbildungsverhältnis beim Universitätsklinikum, die zu Ausbildungszwecken in externen Einrichtungen tätig werden, ebenso Mitarbeiter zu Fortbildungszwecken in externen Einrichtungen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch **nur**, soweit kein Versicherungsschutz über die externe Einrichtung besteht;
- Konsiliarärzte, die mit Leistungen der versicherten Art beauftragten niedergelassenen Ärzte und Ärzte anderer Leistungsträger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für das Universitätsklinikum verursachen. Voraussetzung: Es kommt ein Behandlungsvertrag zwischen dem Universitätsklinikum und den Patienten zustande,

- Betriebsangehörige bei Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen, soweit kein Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht,
- nachgeordnete Klinikpersonal (einschließlich nachgeordneter Ärzte und Oberärzte), das auf Weisung des Universitätsklinikums (dienstliche Tätigkeit) im Rahmen der genehmigten Nebentätigkeiten der Chefärzte mitarbeitet.

Für Chefärzte, Klinik- und Institutsdirektoren gilt außerdem folgende Regelung:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für wahlärztliche Leistungen für ambulante und stationäre Privatpatienten, soweit sie gemäß Chefarztvertrag als Dienstaufgabe erfolgen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus **außerdienstlichen Tätigkeiten, insbesondere Nebentätigkeiten.**

Verhalten im Schadenfall:

Bei Hinweisen auf zivilrechtliche Ansprüche (Schadenersatz, Schmerzensgeld etc.), die Einleitung von amtlichen Ermittlungsverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft, Petitionsausschüsse etc.) oder bei Anrufung der Schiedsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover bzw. der Gutachterkommission der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist umgehend die **Stabsstelle Recht** des Universitätsklinikums (Tel.: 0391/6715711) zu informieren, damit die Zusammenarbeit mit der ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH eingeleitet werden kann.

Eine direkte Übersendung von Krankenunterlagen, ärztlichen Stellungnahmen etc. an Patienten, Angehörige, Rechtsvertreter darf erst nach Abstimmung mit der ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH über die Stabsstelle Recht erfolgen. Dies stellt sicher, dass Erklärungen erst nach Vorliegen aller Voraussetzungen (z. B. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht) abgegeben werden und der Versicherungsschutz in jedem Fall erhalten bleibt. Schreiben, die interne Stellungnahmen für die ECCLESIA mildenberger HOSPITAL GmbH oder die Betriebshaftpflichtversicherung darstellen, dürfen weder direkt an den Anspruchsteller, die Krankenkasse oder sonstige Dritte gesandt werden.

Vor Übersendung von Originalkrankenunterlagen ist durch die Klinik/das Institut sicherzustellen, dass eine Kopie der Unterlagen in der Krankenakte verbleibt, um evtl. später abgeforderte Stellungnahmen fertigen zu können.

Abschließende Hinweise:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Universitätsklinikums gem. SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Es handelt sich lediglich um eine Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes. Wenn Sie dazu Fragen haben oder nähere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Controlling und Betriebswirtschaft oder die Stabsstelle Recht.